

Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung der Betriebskosten des Digitalfunknetzes der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

zwischen

dem Land Schleswig-Holstein, endvertreten durch den Innenminister Klaus Schlie,
Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel,

nachfolgend: Land,

dem Schleswig-Holsteinischen Landkreistag, vertreten durch den Vorsitzenden Reinhard
Sager und das Geschäftsführende Vorstandsmitglied Jan-Christian Erps, Reventlouallee 6,
24105 Kiel,

nachfolgend: Landkreistag,

dem Städtetag Schleswig-Holstein, vertreten durch den Vorsitzenden Bernd Saxe,
Reventlouallee 6, 24105 Kiel,

nachfolgend: Städtetag,

und

den beitretenden Kreisen und kreisfreien Städten in Schleswig-Holstein,

nachfolgend: kommunale Gebietskörperschaften

Präambel

Bund und Länder planen den Aufbau und Betrieb eines bundesweit einheitlichen digitalen Sprech- und Datenfunksystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, d.h. für Polizeien von Bund und Ländern, Feuerwehren, Rettungsdienste, Katastrophenschutzdienste, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk und Zollbehörden. Das Land errichtet nach dieser Maßgabe ein digitales Sprech- und Datenfunksystem für Schleswig-Holstein (Digitalfunknetz). Die Kosten des Bundes für das bundesweite Digitalfunknetz werden zum Teil auf die einzelnen Bundesländer aufgeteilt. Der Bund wiederum beteiligt sich an den Kosten für die Digitalfunknetze der einzelnen Bundesländer. Die gemeinsamen Interessen von Bund und Ländern werden durch die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) wahrgenommen.

Die Kreise und kreisfreien Städte in Schleswig-Holstein sind gesetzlich verpflichtet, Funkkommunikationsanlagen zur überörtlichen Nachrichtenübermittlung einzurichten und zu unterhalten. Dazu nutzen sie bislang die analoge Übertragungstechnik. Der Wechsel von analoger zu digitaler Übertragungstechnik und damit die Teilnahme am Digitalfunknetz des Landes Schleswig-Holstein steht ihnen frei. Ihre Beteiligung an den Betriebskosten des Digitalfunknetzes im Falle einer solchen freiwilligen Teilnahme ist Regelungsgegenstand dieser Vereinbarung.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung sind die Betriebskosten des schleswig-holsteinischen Digitalfunknetzes. Sie umfassen
1. die Kosten für den Landesanteil für den Betrieb der Basisstationen Schleswig-Holsteins,
 2. die Kosten für den Betrieb von Netzabschnitten durch die BDBOS einschließlich Basisbetriebsleistungen und BDBOS-Kosten,
 3. die Kosten für den Betrieb des BOS-Zugangsnetzes (Übertragungstrecken zwischen den Basisstationen und zu den Vermittlungsstellen) und
 4. die laufenden Kosten der Landeszentralstelle Digitalfunk in Schleswig-Holstein (Autorisierte Stelle gemäß Bundesbetriebskonzept).
- Hinsichtlich der Personalstärke der Autorisierten Stelle gehen das Land, der Landkreistag und der Städtetag zur Zeit des Vertragsschlusses von neun Vollzeitkräften aus. Es besteht Einigkeit, dass diese Größe mit zunehmender Zahl der Nutzer im notwendigen Umfang vom Land angepasst werden muss.
- Die Einzelheiten zu den Betriebskostenarten ergeben sich aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

Zu den Betriebskosten des Netzes gehören nicht:

- die Investitionskosten,
 - die Abschreibungen auf die Basisstationen,
 - kalkulatorische Mieten,
 - Schulungskosten des IuK-Personals der Landespolizei,
 - Betriebskosten der Leitstellen.
- (2) Gegenstand dieser Verwaltungsvereinbarung sind nicht die endgerätebezogenen Betriebskosten wie z.B. Reparatur- und Wartungskosten, Kosten für Updates der Endgeräte, Schulungskosten der Endgerätenutzer usw.
- (3) Für den Fall, dass zu den in Abs. 1 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage 1 genannten Betriebskostenarten aus technischen, taktische, wirtschaftlichen oder sonstigen Gründen weitere erforderliche Betriebskostenarten hinzutreten, stellen das Land, der Landkreistag und der Städtetag nach vorheriger Einbindung ihrer Mitgliedskörperschaften mit bindender Wirkung für die beigetretenen und weiteren beitretenden kommunalen Gebietskörperschaften Einvernehmen über ihre Berücksichtigung her. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, richtet sich die Berücksichtigung nach der Bewertung durch einen Sachverständigen, auf den sich die vorgenannten Parteien einigen werden. Die Kosten für den Sachverständigen gelten als Betriebskosten im Sinne dieser Vereinbarung. Das Land kann in Abweichung zu Satz 1 neue Betriebskostenarten gegenüber den kommunalen Gebietskörperschaften ohne Einvernehmen abrechnen, soweit und solange der auf diese Kostenarten entfallende Betrag 600.000 EUR nicht übersteigt.
- (4) Für die Dauer von fünf Jahren legen die Parteien für die Betriebskosten nach Abs. 1 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage 1 einen Höchstbetrag von 5,27 Mio. EUR p.a. fest. Der Zeitraum beginnt mit dem Kalenderjahr, in dem die Zahlungspflicht der ersten beitretenden kommunalen Gebietskörperschaft beginnt. Über den in Satz 1 genannten Betrag hinausgehende Kosten trägt im genannten Zeitraum allein das Land.

§ 2

Vertikale Verteilung

- (1) Die Betriebskosten des BOS-Digitalfunknetzes nach § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage 1 tragen das Land zu 75 % und die kommunalen Gebietskörperschaften zu 25 %.
- (2) Die Bemessung der Anteile nach Abs. 1 beruht auf der 2008 erhobenen quantitativen Verteilung der Netznutzung i.H.v. 60 % durch das Land (Polizei) und 40 % durch die Kommunen (32 % Rettungsdienst, 8 % Feuerwehr) sowie auf der qualitativen Gewichtung der nur für das Land bestehenden taktischen Vorteile des Digitalfunks mit dem Faktor 2. Diese Parameter werden bis zum Ablauf des Zeitraumes nach § 1 Abs. 4 festgeschrieben; danach erfolgt eine Revision einvernehmlich durch das Land, den Landkreistag und den Städtetag mit bindender Wirkung für die beigetretenen und weiteren beitretenden kommunalen Gebietskörperschaften. Das Land, der Landkreistag und der Städtetag werden die Verhandlungen zur Revision spätestens zwölf Monate vor Ablauf des genannten Zeitraumes aufnehmen.

§ 3

Horizontale Verteilung, Refinanzierung

- (1) Die Verteilung des kommunalen Anteils nach § 2 Abs. 1 auf die kommunalen Gebietskörperschaften erfolgt nach der Zahl der abrechenbaren Einsätze des Rettungsdienstes. Dieser Schlüssel wird für den Zeitraum nach § 1 Abs. 4 und danach für jeweils fünf Jahre festgeschrieben. Basisjahr ist jeweils das der Fünfjahresperiode vorausgehende Kalenderjahr. Der Landkreistag und der Städtetag teilen dem Land den jeweils geltenden Schlüssel spätestens Ende Mai des ersten Jahres der Periode mit.
- (2) Die Refinanzierung des Anteils der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaften durch Rettungsdienstentgelte in Höhe von 70 % bleibt unberührt.

§ 4

Beginn der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht der einzelnen kommunalen Gebietskörperschaft entsteht mit Beginn ihrer Teilnahme am Betrieb (Echt- oder Probebetrieb) des BOS-Digitalfunks.
- (2) Diese Teilnahme einer kommunalen Gebietskörperschaft - bei Kreisen auch des jeweiligen kreisangehörigen Bereichs - setzt den Beitritt der kommunalen Gebietskörperschaft zu dieser Verwaltungsvereinbarung voraus, die gegenüber dem Land, dem Landkreistag und dem Städtetag in Form der als Anlage 2 anliegende Beitrittserklärung schriftlich zu erklären ist. Die Parteien dieser Verwaltungsvereinbarung stimmen dem Beitritt einer kommunalen Gebietskörperschaft bereits mit Wirksamkeit dieser Vereinbarung zu. Mit dem Beitritt erkennt die beitretende kommunale Gebietskörperschaft das für das Digitalfunknetz geltende Landesbetriebskonzept in der jeweils gültigen Fassung als verbindlich an. Führen Änderungen des Landesbetriebskonzeptes zu einer Erhöhung der Betriebskosten i.S.d. § 1 Abs. 1 Satz 1 bis 3 in Verbindung mit Anlage 1, gilt § 1 Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.
- (3) Als Beginn der Teilnahme gilt die Umstellung des operativen Rettungsdienstes. Diese ist erfolgt, wenn sowohl die zuständige Rettungsleitstelle an das Digitalfunknetz angebunden als auch das erste Endgerät im öffentlichen Rettungsdienst (§ 6 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz) der betreffenden kommunalen Gebietskörperschaft für die Nutzung im Digitalfunknetz freigeschaltet sind.

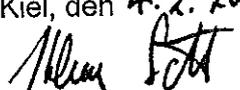
- (4) Betriebskostenanteile nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1, die auf noch nicht teilnehmende kommunalen Gebietskörperschaften entfallen, trägt das Land.

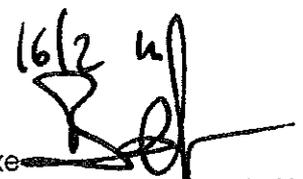
§ 5 Abrechnung, Zahlungsweise

- (1) Das Land rechnet die angefallenen Betriebskosten sowie die sich daraus ergebenden Anteile nach § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 1 für ein Kalenderjahr innerhalb des ersten Quartals des folgenden Kalenderjahres unter Vorlage der Rechnung nebst detaillierter Kostenaufstellung (prüfbare Rechnung) gegenüber den teilnehmenden kommunalen Gebietskörperschaften ab.
- (2) Die Zahlung des jeweiligen Betriebskostenanteils nach Maßgabe der Rechnung erfolgt 30 Tage nach Eingang der Rechnung auf ein vom Land zu benennendes Konto. Der Schuldner kommt ohne Mahnung in Verzug.

§ 6 Schlussbestimmungen

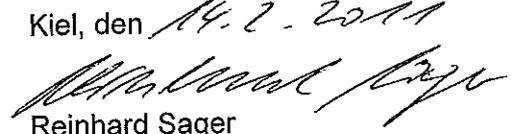
- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch das Land, den Landkreistag und den Städtetag in Kraft. In Bezug auf die beitretenden kommunalen Gebietskörperschaften tritt sie jeweils mit Zugang der Beitrittserklärung beim Land in Kraft. Sie wird unbefristet geschlossen.
- (2) Die Regelungen des § 127 LVwG bleiben unberührt. Anpassungsverlangen und Kündigung nach § 127 Abs. 1 Satz 1 LVwG müssen schriftlich erfolgen.
- (3) Andere als in dieser Vereinbarung getroffene Abreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, wobei die Vertretungsmacht der handelnden Personen zweifelsfrei feststehen und erforderlichenfalls nachgewiesen sein muss. Diese Erfordernisse gelten auch für eine Vereinbarung, durch die das Schriftformerfordernis aufgehoben werden soll.

Kiel, den 4.2.2011

Klaus Schlie
Innenminister Schleswig-Holstein

Kiel, den 16.2.11

Bernd Saxe
Vorsitzender Städtetag Schleswig-Holstein

Kiel, den 10.2.2011

Jan-Christian Erps
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Kiel, den 14.2.2011

Reinhard Sager
Vorsitzender
Schleswig-Holsteinischer Landkreistag

Anlage 1 – Betriebskostenübersicht

| Betriebskosten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Verwaltungsvereinbarung | Erläuterungen |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Kosten für den Landesanteil an den Basisstationen Schleswig-Holsteins | <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftungskosten - Wartungskosten - Stromkosten - Miet- und Pachtkosten |
| Kosten für den Betrieb von Netzschnitten durch die BDBOS einschließlich Basisbetriebsleistungen und BDBOS-Kosten | <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für den Betrieb der Systemtechnik, z.B. für Wartungsleistungen - Kosten des Betreibers, z.B. für die Hotline und Alarmmanagement - Kosten der BDBOS, z.B. Personal, Miete, externe Dienstleistungen, Software |
| Kosten für den Betrieb des BOS-Zugangsnetzes (Übertragungsstrecken zwischen den Basisstationen und zu den Vermittlungsstellen) | <ul style="list-style-type: none"> - Kosten für den technischen Betriebsaufwand, z.B. Leitungsmieten und Richtfunkverbindungen - Kosten für Anschlusskomponenten - Kosten des Betreibers, z.B. für Personal, Wartung oder Support |
| Laufende Kosten der Landeszentralstelle Digitalfunk in Schleswig-Holstein (Autorisierte Stelle gemäß Bundesbetriebskonzept) | <ul style="list-style-type: none"> - Personalkosten der Autorisierten Stelle nach jeweils gültiger Personalkostentabelle einschließlich Sachkosten und IuK-Kosten - Kosten des Betriebs der von der Autorisierten Stelle benötigten fachspezifischen Hard- und Software |

Anlage 2 – Formular Beitrittserklärung

Erklärung

über den Beitritt zur Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung der Betriebskosten des Digitalfunknetzes der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben

Das Land Schleswig-Holstein, der Landkreistag und der Städtetag Schleswig-Holstein haben am [DATUM] eine Verwaltungsvereinbarung über die Verteilung der Betriebskosten des Digitalfunknetzes der schleswig-holsteinischen Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben geschlossen.

Hiermit erklärt [BEITRETENDE KOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFT, VERTRETEN DURCH...] den Beitritt zur Betriebskostenvereinbarung mit Wirkung vom [DATUM].

Mit erfolgtem Beitritt erkennt [BEITRETENDE KOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFT] den Inhalt der Betriebskostenvereinbarung als verbindlich an.

[ORT, DATUM]

[BEITRETENDE KOMMUNALE GEBIETSKÖRPERSCHAFT, VERTRETEN DURCH...]